

14.04.2020

# Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19- Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ – Landtagsdrucksache 17/8920 in der Fassung nach der 2. Lesung

**1. Artikel 4, Änderung der Gemeindeordnung in der Fassung nach der 2. Lesung** wird wie folgt geändert:

Nr. 1: „§ 60 wird in Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn vier Fünftel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.“

**2. Artikel 5, Änderung der Kreisordnung in der Fassung nach der 2. Lesung** wird wie folgt geändert:

Nr. 1: „§ 50 wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn vier Fünftel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.“

Datum des Originals: 14.04.2020/Ausgegeben: 14.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**3. Artikel 6, Änderung der Landschaftsverbandsordnung in der Fassung nach der 2. Lesung** wird wie folgt geändert:

Nr. 1: „In § 11 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

(5) „Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn vier Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

**4. Artikel 7, Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung nach der 2. Lesung** wird wie folgt geändert:

Nr. 1: „In § 13 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

(5) „Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn vier Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegation an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

**Begründung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung versucht diese insbesondere, den aktuellen Ereignissen und Bedrohungen der COVID-19-Pandemie gerecht und der Situation Herr zu werden. Die AfD-Fraktion verkennt an dieser Stelle nicht die berechtigten Bemühungen der Landesregierung, die durch die bisherigen Änderungsanträge an noch Verbesserungen, wie z.B. die Streichung des Umlaufverfahrens erfahren haben.

An einer Stelle geht der in der 2. Lesung verabschiedete Gesetzentwurf zu weit. In dem ursprünglichen Entwurf der Landesregierung wurden zu Recht hohe Anforderungen an die Anwendung des Umlaufverfahrens gestellt. Erforderlich nach dem Gesetzentwurf war, dass vier Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums dem Verfahren zustimmen.

Nunmehr soll für die Übertragung auf den Hauptausschuss in Fällen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nur eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sein. Das ist nicht ausreichend. Es geht hier um Minderheitenrechte, die gewahrt werden müssen.

Bei der Normierung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Gewählten um „Volksvertreter“ handelt. Die Ratsmitglieder, Kreistagsmitglieder etc. sind vom Volk gewählt und die Entscheidungsfindung der Gremien soll öffentlich sein, damit der Bürger das Handeln seiner gewählten Vertreter auch sehen und überwachen kann. Natürlich werden die Dringlichkeitsbeschlüsse später veröffentlicht. Das ersetzt jedoch nicht die notwendige politische Diskussion und die Transparenz für den Bürger. Durch die Übertragung auf den Hauptausschuss wird kleineren Oppositionsparteien und einzelnen Ratsmitgliedern unter Umständen die Möglichkeit entzogen, an der politischen Willensbildung teilzuhaben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Übertragung von einer nicht nur großen Mehrheit, sondern einer überwältigenden Mehrheit abhängig zu machen.

Insoweit war der Ansatz des ursprünglichen Entwurfs der Landesregierung richtig, für eine derartige Entscheidung eine Zustimmung von vier Fünfteln der Gremienvertreter festzulegen.

Das schließt Unklarheiten und Missbrauch aus und ist Ausfluss des verfassungsmäßigen Bestimmtheitsgebots.

Sven Tritschler  
Markus Wagner  
Andreas Keith

und Fraktion